

BESITZSTÖRUNG

RECHTSTIPP MAI 2025

Für Besitzer von beweglichen und unbeweglichen Sachen kann sich eine Störung in deren Besitz auf vielerlei Art und Weise ergeben und kann die Ausgestaltung einer solchen Störung viele Formen haben. Die Besitzstörungsklage ist dabei ein Instrument des Eigentumsrechtes und soll die Verfügungsgewalt des Eigentümers über seine Sache sicherstellen.



Andreas Schneider
Juristischer Mitarbeiter

§ Wann liegt eine Besitzstörung vor?

Eine Besitzstörung liegt dann vor, wenn physisch auf eine fremde Sache eingewirkt wird. Abzustellen ist zudem auf die zeitliche Intensität der Nutzungsbeeinträchtigung und den daraus resultierenden Vermögensnachteil sowie den Handlungszweck des Eingreifers. Dies lässt sich etwa plakativ anhand eines Beispiels darstellen. So stellt eine Verkehrsbehinderung in Folge eines Staus keine Besitzstörung für an der Straße liegende Grundstücke samt Ausfahrten dar, wohl aber das bewusste „Verparken“ von Einfahrten schon.

Auch muss die Besitzstörung unbefugt erfolgen. Ein Unrechtsbewusstsein bzw. eine Absicht des Störenden ist ebenso wenig erforderlich wie ein Verschulden.

§ Was droht bei einer Besitzstörung?

Bei Begehung einer Besitzstörung muss man mit gerichtlichen Maßnahmen des Gestörten rechnen. Dieser hat eine Besitzstörungsklage innerhalb von 30 Tagen ab Kenntniserlangung derselben sowie die Identität des Störers beim Bezirksgericht einzubringen. Aufgrund des Verbotes der Selbsthilfe, sowie der Dringlichkeit von Besitzstörungen werden diese besonders rasch abgewickelt und können auch einstweilige Vorkehrungen, wie etwa das Abschleppen eines Fahrzeuges oder der Ausspruch eines Betretungsverbotes erfolgen.

In der Gerichtsverhandlung zur Besitzstörung muss der Einbringer der Klage den eigenen Besitz, sowie die erfolgte Störung beweisen, dies etwa durch Fotos eines parkenden Autos. Durch die Besitzstörungsklage wird immer ein Unterlassungsanspruch durchgesetzt. Auch hat der Gestörte Anspruch auf eine verschuldensunabhängige Wiederherstellung des vorigen Zustandes.

§ Wie soll man sich bei einem Besitzstörungsschreiben verhalten?

Sollten Sie ein Schreiben betreffend einer Besitzstörung erhalten haben mit einer entsprechenden Unterlassungserklärung verbunden, so ist erst zu prüfen, ob die Ihnen zur Last gelegte Besitzstörung tatsächlich erfolgt ist. Zu beachten ist dabei, dass auch eine kurzzeitige Besitzstörung ausreicht, etwa das Umdrehen bzw. Wenden mit einem PKW auf einem fremden Grundstück.

Sollte die Besitzstörung tatsächlich durch Sie begangen worden sein, so empfiehlt es sich häufig sich außergerichtlich zu einigen und eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen. Oftmals lässt sich auch an der geforderten Schadenersatzsumme samt dem anwaltlich geforderten Honorar noch „verhandeln“.